

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Lvwg 2021/12/17 VGW- 102/067/9368/2021

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.12.2021

**Rechtssatznummer**

1

**Entscheidungsdatum**

17.12.2021

**Index**

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

14/02 Gerichtsorganisation

L00159 Verwaltungsgericht Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

**Norm**

B-VG Art. 130 Abs1 Z2

GOG §3

GOG §5

GOG §9

GOG §11

GOG §16

VGWG §10

VwGVG §6

VwGVG §35

AVG §7

**Rechtssatz**

Eine Bestimmung, vergleichbar § 79 JN, welche, bei „Klagen gegen einen“ oder „Klagen von einem“ Richter einen Übergang der Entscheidungskompetenz auf ein anderes (Verwaltungs-) Gericht vorsieht, enthält die Rechtsordnung nicht, was aber, wenn die Gesetzgebung die Ansicht vertreten hätte, dass in solchen Fällen der äußere Anschein einer Befangenheit vorliegend sei, schon in Hinblick auf Art. 18 iVm Art. 83 Abs. 2 B-VG geboten gewesen wäre. Daraus erschließt sich letztlich, dass seitens der Gesetzgebung bei einer Entscheidungszuständigkeit eines Verwaltungsgerichtes in Angelegenheit einer Beschwerde „von einem Richter“ oder „gegen (Verhalten von) Richtern“ für sich betrachtet kein äußerer Befangenheitsanschein als indiziert gesehen wurden.

**Schlagworte**

Maßnahmenbeschwerde; Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt; Beschwerdegegenstand; Zurechnung; Hoheitsverwaltung; Justizverwaltung; Verwaltungshandeln; Gerichtsbarkeit; Ausübung des richterlichen Amtes; Sicherheitskontrolle; Sicherheitsmaßnahmen, Kontrollorgan; Hausordnung; Befangenheit

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:LVWGW:2021:VGW.102.067.9368.2021

**Zuletzt aktualisiert am**

29.03.2022

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter &amp; Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)